

Titel:

Trennung von Verfahren

Normenkette:

VwGO § 93 S. 2

Schlagwort:

Trennung von Verfahren

Fundstelle:

BeckRS 2020, 40803

Tenor

Das Verfahren der Klägerin zu 3) wird abgetrennt und erhält das Az.: M 29 K 20.30245

Gründe

1

Die Verfahrenstrennung beruht auf § 93 Satz 2 VwGO. Danach kann das Gericht anordnen, dass mehrere in einem Verfahren erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden. Die Trennung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Vorliegend sind sachliche Gründe der ökonomischeren Verfahrensgestaltung gegeben, die für die Trennung sprechen, da die Klägerbevollmächtigte für die Klägerin zu 3) die Klage zurückgenommen hat und das Verfahren damit insoweit eingestellt werden kann.

2

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 146 Abs. 2 VwGO.